



## Benutzungsordnung

### § 1 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
2. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Ergänzende Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
3. Terminvornotierungen vor Vertragsabschluss sind für Vermieter und Mieter unverbindlich.

### § 2 Mieter / Veranstalter

1. Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Der Mieter ist gleichzeitig Veranstalter. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
2. Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.

### § 3 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räume wird ein Benutzungsentgelt erhoben, sowie eine Kautions von € 250,00. Das Benutzungsentgelt beinhaltet Bestuhlung und Tische wie vorhanden. Änderungen bedürfen der Absprache und ggf. Berechnung.

### § 4 Ablauf der Veranstaltung

**Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.**

### § 5 Zustand und Behandlung des Mietobjektes

1. Der Vertragsgegenstand wird dem Mieter mit der vertraglich garantierten Ausstattung überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei der Vermieterin geltend macht.
2. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.
3. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist, spätestens jedoch um 24.00 Uhr und die benutzten Räume geräumt werden. **Ab 22.00 Uhr ist auf Zimmerlautstärke zu achten (d. h. Fenster schließen, Ruhe im Treppenhaus). Musik ist während der gesamten Veranstaltung nicht zugelassen.**
4. Aus Sicherheitsgründen ist ab 19.00 Uhr beim Verlassen des Hauses die Haustür abzuschließen.
5. Bei starker Verschmutzung durch den Mieter wird eine Reinigungspauschale von mind.
6. € 25,00 erhoben.

### § 6 Besondere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, wenn steuerrechtliche Tatbestände vorliegen, (z.B. wenn steuerpflichtige Umsätze erzielt werden). Ferner müssen die etwaigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig beschafft, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und – soweit erforderlich – GEMA-Gebühren termingerecht entrichtet werden.
2. Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Bau-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

## **§ 7 Haftung**

1. Der Mieter haftet der Vermieterin auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Im Übrigen hat er die Vermieterin von jeder Haftung freizustellen.
2. Der Mieter haftet der Vermieterin bei Verlust des übergebenen Schlüssels.
3. Bei Ausstellungen übernimmt die Vermieterin keine Haftung für die ausgestellten Gegenstände. Der Aussteller hat für Versicherung und Bewachung selbst zu sorgen.
4. Die Vermieterin haftet im Rahmen des Mietvertrages nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignisse.
5. Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich und unaufgefordert zu melden.
6. Die Vermieterin haftet nicht für Garderobe.

## **§ 8 Ausfall der Veranstaltung**

Führt der Mieter die Veranstaltung nicht durch und tritt vom Mietvertrag zurück, so ist eine Ausfallentschädigung zu zahlen. Sie beträgt

- |              |                               |      |
|--------------|-------------------------------|------|
| – bis        | 30 Tage vor der Veranstaltung | 0 %  |
| – von 29 bis | 15 Tage vor der Veranstaltung | 25 % |
| – ab         | 14 Tage vor der Veranstaltung | 50 % |

Sollte der Raum anderweitig vermietet werden, sind nur die der Vermieterin entstandenen Kosten zu ersetzen.

## **§ 9 Rücktritt vom Vertrag**

Die Vermieterin kann vom Mietvertrag aus wichtigem Grund zurücktreten. Als solcher

gilt insbesondere eine Vertragsverletzung durch den Mieter, z.B.

- a) wenn die vom Mieter zu erbringende Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig entrichtet wurde
- b) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- c) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Sozialdienstes zu befürchten ist.

## **§ 10 Hausordnung**

Der Mieter hat die Hausordnung einzuhalten.

1. Das Nutzungsrecht erstreckt sich nur auf die angemieteten Räume, die Flure und sanitären Einrichtungen.
2. Der Zutritt zu den Technikräumen (Heizungs- und Elektroanlagen) ist untersagt.
3. Bei Veranstaltungen besteht grundsätzlich Rauchverbot.
4. Tiere dürfen nicht mitgenommen werden.
5. Dekorationen, Auf- und Einbauten und dgl. bedürfen der schriftlichen Genehmigung.
6. Der durch die Veranstaltung entstandene Müll (Plastik, Glas, Metall, Papier) ist vom Mieter zu entsorgen. Für den Restmüll darf die Mülltonne der Vermieterin benutzt werden.